

Arbeitsvertrag

Zwischen

(Name und Anschrift, im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Frau/Herrn

geboren am/in

wohnhaft in

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Tätigkeit

- a) Der Arbeitnehmer wird ab dem
als
für folgende Tätigkeiten
eingestellt: Private(r) Hausangestellte(r) im Haushalt von
Frau/Herrn
Arbeitsort ist
- b) Eine Nebentätigkeit des Arbeitnehmers ist nicht gestattet.

2. Allgemeine Pflichten

- a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- b) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards einzuhalten.

3. Arbeitsentgelt

- a) Das Arbeitsentgelt beträgt monatlich EUR netto¹ zuzüglich Kost und Logis.
- b) Dem Arbeitnehmer wird im Haushalt des Arbeitgebers ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer erhält am Tag mindestens drei vollwertige Mahlzeiten (Frühstück/Mittag- und Abendessen). Der Arbeitgeber beachtet § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Pflicht zu Schutzmaßnahmen).

¹ 1 Monatliche Vergütung mindestens in der Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohns vereinbart als Nettoentgelt (ab 1.1.2026 monatlich: 2.321,30 Euro; ab 1.1.2027 monatlich: 2.438,20 Euro). Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich regelmäßig, die monatliche Vergütung erhöht sich dementsprechend. Bei höherqualifizierten Tätigkeiten ist eine höhere Nettovergütung zu vereinbaren.

- c) Das Arbeitsentgelt wird nachträglich am Ende des Monats auf das vom Arbeitnehmer benannte Konto überwiesen:

Name der Bank

IBAN

BIC

Sofern nicht vorhanden, wird ein Konto bei einer am Ort der Arbeitsstelle vertretenen Bank unmittelbar nach Einreise eingerichtet.

4. Arbeitszeit und Überstunden

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt monatlich 167 Stunden/wöchentlich 38,5 Stunden.
Als Arbeitszeiten werden festgelegt:

von Uhr

bis Uhr an den Wochentagen

Folgender/folgende Wochentag/e ist/sind arbeitsfrei:

- b) Leistet der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers Überstunden, sind diese mit dem regelmäßigen Stundenlohn in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns² zu vergüten.
- c) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

5. Krankenversicherung

Für den Arbeitnehmer wird eine Krankenversicherung abgeschlossen. Die monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung zahlt der Arbeitgeber. Die Krankenversicherungsbeiträge darf der Arbeitgeber nicht vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers abziehen oder mit diesem verrechnen.

6. Urlaub

Der Urlaub richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der bezahlte gesetzliche Mindesturlaub beträgt zur Zeit 24 Werktage (vier Wochen) im Jahr³.

² Gesetzlicher Mindestlohn pro Stunde als Nettoentgelt vereinbart: ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 €.

³ Das Bundesurlaubsgesetz geht von einer Sechs-Tage-Arbeitswoche aus (Montag bis Samstag). Bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche beträgt der Urlaubsanspruch 20 Arbeitstage (vier Wochen).

7. Krankheit und Mutterschutz

- a) Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer im Fall einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für sechs Wochen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiter (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).
- b) Der Arbeitgeber beachtet die Bestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz.

8. Kündigung/Auflösungsvertrag

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung gilt für den Fall ihrer Unwirksamkeit als ordentliche Kündigung zum nächst zulässigen Termin.

9. Zeugnis

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu erteilen.

10. Reisepass, Protokollausweis, Kosten der Rückreise

- a) Der Arbeitgeber belässt dem Arbeitnehmer die freie Verfügungsgewalt über seinen Reisepass und seinen Protokollausweis.
- b) Der Arbeitgeber zahlt die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers in sein Heimatland bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

11. Vertragsänderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)